

**25.04.2013**

**Drucksache 067/13**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	22.05.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	17.06.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	18.06.2013	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Gesundheit und Verbraucherschutz

**Berichterstattung** Dezernent Norbert Hahn

<b>Budget</b>	53	Gesundheit und Verbraucherschutz	
<b>Produktgruppe</b>	53.02	Gesundheitsschutz und Umweltmedizin	
<b>Produkt</b>	53.02.02	Arzneimittelwesen und Medizinalaufsicht	
<b>Haushaltsjahr</b>	2013	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	0,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	0,00

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt,

- die geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Dortmund und den weiteren beteiligten Städten und Kreisen im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben und gleichzeitig durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung zu ersetzen.
- durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Düsseldorf die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis im Bereich Physiotherapie mit dem zugehörigen Überprüfungsverfahren auf die Stadt Düsseldorf zu übertragen.

## Sachbericht

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Abnahme der Kenntnisüberprüfungen und die Erteilung bzw. Versagung der Erlaubnisse zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (§ 35 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20.05.2008 i. V. m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 i. V. m. § 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939).

In einer am 11.03.1996 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und einigen kreisfreien Städten und Kreisen wurde die Übernahme der Erlaubniserteilung/Versagung dieser Erlaubnisse für die Antragsteller aus den beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten zentral durch die Stadt Dortmund vereinbart (genehmigt und veröffentlicht durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abl.Bez.Reg.Abg.1996, S.71).

Dem Beitritt des Kreises Unna zu dieser bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund und weiteren beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten stimmte der Kreistag des Kreises Unna mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2002 zu. (Genehmigt und veröffentlicht durch die Bezirksregierung Arnsberg am 07.02.2003 – Abl.Bez.Reg.Abg.2003, S.52).

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009 wurde zusätzlich zu den bisher bestehenden Kenntnisüberprüfungen die Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Teilgebiet Physiotherapie zulässig und erforderlich. Zu klären war, ob diese neue Erlaubnis durch die geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfasst ist oder eine Neuregelung für dieses Teilgebiet erfolgen muss.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW hat in diesem Zusammenhang eine zentrale Durchführung des Erlaubnisverfahrens in diesem Teilbereich für das Land NRW befürwortet, um die Arbeitsgänge effektiver und wirtschaftlicher gestalten zu können. Ein Interessenbekundungsverfahren führte zu der Empfehlung, die notwendigen Überprüfungen in NRW zentral bei der Stadt Düsseldorf durchzuführen.

Jedoch war eine sofortige Übertragung der Zuständigkeiten durch den Kreis Unna an die Stadt Düsseldorf wegen der bestehenden Vereinbarung mit der Stadt Dortmund nicht möglich, zuvor war eine Neufassung bzw. Konkretisierung dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage zu prüfen.

Nach Prüfung der Rechtslage hat nunmehr der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom 21.03.2013 entschieden, die bisherige Vereinbarung aufzuheben und diese gleichzeitig durch den Abschluss einer neuen konkretisierten Vereinbarung zu ersetzen. (s. **Anlage 1**) Hiernach soll die Abwicklung der Antragsverfahren auf Erteilung von Erlaubnissen für die Bereiche allgemeine und auf Psychotherapie eingeschränkte Heilpraktikertätigkeiten weiterhin durch die Stadt Dortmund erfolgen.

Die Erlaubniserteilung für den Teilbereich „Physiotherapie“ wird jedoch nicht mehr von der Stadt Dortmund wahrgenommen.

Aus diesem Grund ist ausschließlich für diesen Bereich - entsprechend der Empfehlung des Ministeriums, eine zentrale Durchführung zu etablieren. Die Stadt Düsseldorf hat dazu den Entwurf einer Vereinbarung übersandt (s. **Anlage 2**). Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Düsseldorf ist erforderlich.

### Anlagen

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Stadt Dortmund (Entwurf)
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Stadt Düsseldorf (Entwurf)

